

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Vertragsgrundlagen

Für die mit der Maria und Uwe Rüdel GbR (nachfolgend: „GbR“) abgeschlossenen Verträge über die Bestellung von Torten und/oder anderen Süß- und Backwaren gelten die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend: „AGB“) und der sog. „Tortensteckbrief“ (nachfolgend: die „Auftragsbeschreibung“), mit welchem zusammen die AGB an den Kunden übermittelt werden.

§ 2 Zustandekommen von Verträgen

Ein rechtsverbindlicher Vertrag über die Bestellung der Produkte der GbR kommt erst zustande, sobald der Kunde die von der GbR angeforderte Akontozahlung erbracht hat. Sollte keine Akontozahlung erbeten werden, kommt der Vertrag mit der Zusage des Kunden nach Übermittlung der Auftragsbeschreibung an ihn zustande.

§ 3 Vertragsinhalt

(1) Der Vertrag kommt zu den Konditionen zustande, welche in der Auftragsbeschreibung, welche dem Kunden zusammen mit den vorliegenden AGB übergeben oder per Brief/Email zugesandt wird, niedergelegt sind.

(2) Hinsichtlich Größe, Form, Zutaten, Farben, Design und weiterer Beschaffenheitsmerkmale der bei der GbR bestellten Produkte ist allein der Inhalt der Auftragsbeschreibung maßgeblich. Sollten solche Merkmale nicht in der Auftragsbeschreibung festgehalten sein und hat der Kunde nach Zurverfügungstellung der Auftragsbeschreibung eine Akontozahlung geleistet oder Zusage erteilt (§ 2 S. 1, S. 2), unterliegt die Gestaltung des bestellten Produkts, soweit nicht in der Auftragsbeschreibung festgelegt, dem Ermessen und der Gestaltungsfreiheit der GbR unter Berücksichtigung der in der Auftragsbeschreibung festgehaltenen Kundenwünsche.

(3) Die auf der Homepage, in Prospekten, Anzeigen und sonstigem Bild- und Werbematerial der GbR enthaltenen Abbildungen und/oder sonstigen Informationen sind für den Inhalt des abgeschlossenen Vertrages nur dann maßgebend, soweit diese von der GbR ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind bzw. zum Gegenstand des konkret abgeschlossenen Vertrages gemacht werden.

§ 4 Akonto- und Schlusszahlung

(1) Eine von der GbR angeforderte Akontozahlung ist innerhalb von 10 Werktagen nach Erhalt der entsprechenden Abschlagsrechnung auf das in der Abschlagsrechnung genannte Konto zu überweisen.

(2) Der Restbetrag ist nach Ausstellung einer entsprechenden Schlussrechnung zu überweisen und muss spätestens 7 Tage vor dem vereinbarten Liefertermin auf dem in der Schlussrechnung genannten Konto eingegangen sein. Erfolgt dies nicht, ist die GbR berechtigt, die Herstellung des bestellten Produkts zu verweigern, bis die Schlusszahlung auf dem Konto eingeht. Sollte das Produkt aufgrund nicht erfolgter oder verspäteter Zahlung nicht oder lediglich abweichend von der Auftragsbeschreibung hergestellt werden können, so ist die GbR berechtigt, den gezahlten Preis in voller Höhe zu behalten bzw. den noch nicht gezahlten Preis einzufordern. Die Regelung dieses Absatz 2 gilt entsprechend, wenn keine Akontozahlung erbeten wird, für die auszustellende Gesamtrechnung.

§ 5 Stornierung

(1) Im Falle einer Stornierung der Bestellung bis zu 4 Wochen vor dem vereinbarten Liefertermin behält die GbR die vereinbarte Akontozahlung, welche 20 % des vereinbarten Preises beträgt, ein. Dies gilt nicht, wenn für den vereinbarten Liefertermin ein oder mehrere andere Aufträge angenommen werden können und für diesen Termin aus diesem Grund keine durch die Einbehaltung der Akontozahlung zu kompensierenden Einnahmeeinbußen entstehen.

(2) Im Falle einer späteren Stornierung werden dem Kunden 100 % des vereinbarten Preises in Rechnung gestellt. Dies gilt nicht, wenn für den vereinbarten Liefertermin anderweitige Aufträge angenommen werden können und aus diesem Grund für den vereinbarten Liefertermin keine durch die Zahlung des Vertragspreises zu kompensierenden Einnahmeeinbußen entstehen. Im Falle einer teilweisen Kompensation durch anderweitige Einnahmen für den Liefertermin werden diese anteilig

zugunsten des Kunden angerechnet. Eine solche anteilige Anrechnung erfolgt auch, soweit infolge der Stornierung Aufwendungen erspart werden.

(3) Der Liefertermin im Sinne der vorstehenden Absätze umfasst andere Tage als den vereinbarten Liefertag nur dann, wenn das anderweitige Produkt überwiegend in der Zeit hergestellt werden kann, in der sonst das stornierte Produkt hergestellt worden wäre.

§ 6 Anzuwendendes Recht

Auf die mit der GbR geschlossenen Verträge über die Bestellung von Produkten findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.